

Ein Baby!

Was nun?

Ein gemeinsamer Behördenleitfaden
von Standesamt und Jugendamt Essen



STADT
ESSEN

Impressum

Herausgeber	Standesamt der Stadt Essen Gildehof Hollestr. 3
Zusammenstellung	Thomas Padberg
Titelfoto	Emil Chambard, Paris Markus Dörr Amt für Zentralen Service
Satz und Druck	Amt für Zentralen Service im Oktober 2005
Auflage	8000

Hier finden Sie Rat:

Die Anmeldung Neugeborener	Seite 3
Hinweise zur Namensführung Neugeborener	Seite 7
Vaterschaftsanerkennung/ Mutterschaftsanerkennung	Seite 10
Namenserteilungen	Seite 14
Kontakte	Seite 18
Stadtpläne	Seite 19

Stand Oktober 2005

Die Anmeldung Neugeborener

Zu den wichtigsten Fragen über die Anmeldung Neugeborener hat das Standesamt Essen Ihnen Antworten zusammengestellt.

Was ist allgemein zu beachten?

Die Geburt eines Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt angemeldet werden. Ist das Kind in Essen geboren, liegt die Zuständigkeit – unabhängig vom Wohnort der Eltern – beim Standesamt Essen. Hier kann die Anmeldung täglich zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr vorgenommen werden. Unter den aufgeführten Kontakten werden Sie auch im Vorfeld der Geburtsanmeldung stets Auskünfte zu allen Fragen des Kindschaftsrechts erhalten.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Wurde das Kind in der Geburtsstation eines Essener Krankenhauses geboren, wenden Sie sich bitte zunächst an die Verwaltung des Krankenhauses und lassen Sie dort eine Geburtsanzeige erstellen. Diese muss, mit den Unterschriften der Sorgeberechtigten zur Namensführung des Kindes – in der Regel die Eltern – beim Standesamt vorgelegt werden.

Ist das Kind zuhause geboren, erhalten Sie von der Hebamme eine entsprechende Geburtsbescheinigung, mit allen Angaben zur Geburt des Kindes. Diese muss neben der Unterschrift und dem Stempel der Hebamme mit den Unterschriften der Sorgeberechtigten zur Namensführung des Kindes – in der Regel die Eltern – beim Standesamt vorgelegt werden.

Ist das Kind weder im Krankenhaus, noch zuhause geboren, oder sind bei der Geburt andere Besonderheiten eingetreten, melden Sie sich bitte im Vorfeld Ihrer Vorsprache telefonisch beim Standesamt Essen.

Welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind, richtet sich danach, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder ob die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind.

Die Eltern des Kindes sind miteinander verheiratet?

Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, wird die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (i.d.R. im Stammbuch enthalten) benötigt. Existiert kein Familienbuch, wird die Heiratsurkunde im Original (bei im Ausland ausgestellten Urkunden ggf. mit Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher) benötigt. Zusätzlich legen Sie bitte die gültigen Pässe oder Personalausweise der Eltern vor.

Besitzen die Kindeseltern akademische Grade – und sind diese vorher noch nie in einer Personenstandsurkunde verzeichnet worden – legen Sie bitte die Verleihungsurkunde der entsprechenden Hochschule, ggf. mit Übersetzung vor.

Die Familiennamensführung des Kindes kann die Vorlage weiterer Bescheinigungen notwendig machen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unsere Hinweise zur Namensführung Neugeborener, oder rufen Sie uns an, falls in Ihrem Fall sonstige Besonderheiten bei der Geburtsanmeldung vorliegen.

Die Eltern des Kindes sind nicht miteinander verheiratet?

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, wird die Original-Geburtsurkunde der Kindesmutter – falls diese ledig ist – benötigt. Ist oder war die Kindesmutter verheiratet muss zum Nachweis der Eheschließung die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, falls ein Familienbuch nicht existiert, die Original-Heiratsurkunde vorgelegt werden. Die Auflösung der Ehe ist in der Regel im Familienbuch vermerkt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Original-Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk/Sterbeurkunde/sonstiger Nachweis über die Eheauflösung vorgelegt werden. Bei ausländischen Urkunden ist stets die Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher notwendig. In jedem Fall ist der Reisepass oder Personalausweis der Kindesmutter vorzulegen.

Falls die Vaterschaft **bereits im Vorfeld** der Geburtsanmeldung anerkannt wurde, werden zusätzlich benötigt:
Die Geburtsurkunde des ledigen Vaters oder die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe des verheirateten oder geschiedenen Vaters. Ebenso Pass oder Personalausweis des Vaters, sowie die Durchschriften der Vaterschaftsanerkennung und – falls schon erfolgt – die Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht.

Soll die Vaterschaft **bei Anmeldung der Geburt** anerkannt werden, ist die Vorsprache beider Elternteile erforderlich, die dann die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorlegen müssen. Soll eine Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt erfolgen, sprechen die Eltern jedoch die deutsche Sprache unzureichend, kann eine Beurkundung nicht ohne Dolmetscher stattfinden. Dieser darf mit den Eltern nicht verwandt sein, muss volljährig sein, einen gültigen Lichtbildausweis vorlegen und Deutsch in Sprache und Schrift beherrschen.

Besitzen die Kindeseltern akademische Grade und sind diese vorher noch nie in einer Personenstandsurkunde verzeichnet worden, so legen Sie bitte die Verleihungsurkunde der entsprechenden Hochschule, ggf. mit Übersetzung, vor.

Die Familiennamensführung des Kindes kann die Vorlage weiterer Bescheinigungen notwendig machen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unsere Hinweise zur Namensführung Neugeborener, oder rufen Sie uns an, falls in Ihrem Fall sonstige Besonderheiten bei der Geburtsanmeldung vorliegen.

Sollten Sie Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft oder der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen benötigen, bietet das Jugendamt hierzu Hilfen an. Ein entsprechendes Hilfeangebot wird Ihnen schriftlich durch das Jugendamt nach der Geburt Ihres Kindes unterbreitet, wobei der Inhalt der Beistandschaft erläutert wird.

Sollten Sie schon zum jetzigen Zeitpunkt hierzu Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes – Abteilung Beistandschaften/Vormundschaften – gerne zur Verfügung. Diese sind im Verwaltungsgebäude Kopstadtplatz 12, 45127 Essen, oder unter Telefon: 0201 / 88-51235 zu erreichen.

Welche Kosten entstehen?

Sie erhalten gebührenfreie Bescheinigungen für die Beantragung von Kindergeld, Erziehungsgeld, für die Mutterschaftshilfe bei der Krankenkasse sowie für die Taufe des Kindes. Eine Geburtsurkunde für private Zwecke oder für Ihr Stammbuch ist mit 7,- EURO gebührenpflichtig. (Stand 01.10.2005)

Kindergeld/Erziehungsgeldanträge sind – soweit sie uns von den zuständigen Ämtern zur Verfügung gestellt werden – ebenfalls beim Standesamt Essen erhältlich.

Kontakt

Standesamt Essen
Geburtenabteilung
Hollestr. 3
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88-33441 bis 88-33446
Fax: 0201 / 88-33481
E-Mail: geburten@einwohneramt.essen.de

Hinweise zur Namensführung Neugeborener

Zu den häufig gestellten Fragen über die Namensführung von Neugeborenen hat das Standesamt Essen Ihnen Antworten zusammengestellt.

Die Kindeseltern sind beide deutsche Staatsangehörige?

Sind die Kindeseltern verheiratet, erhält das Kind den gemeinsamen Ehenamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Erklärung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern.

Sind die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet und hat die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, bestehen folgende Möglichkeiten:

Grundsätzlich erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt.

Die Kindesmutter kann dem Kind jedoch den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise zur Namenserteilung.

Haben die Kindeseltern vor Geburt des Kindes ein gemeinsames Sorgerecht erklärt, entscheiden die Kindeseltern bei Anmeldung der Geburt – spätestens innerhalb der Frist eines Monats – ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhält.

Haben die Kindeseltern nach Geburt des Kindes ein gemeinsames Sorgerecht erklärt, können die Kindeseltern innerhalb von 3 Monaten entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Kindesmutter beibehält oder den Familiennamen des Vaters führen soll.

Die Kindesmutter oder der Kindesvater besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger oder Mehrstaatler, können die sorgeberechtigten Eltern bestimmen, dass sich die Namensführung des Kindes nach dem Recht des Staates richtet, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann immer auch das deutsche Recht für die Namensführung des Kindes gewählt werden. Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft voraus. Wählen die Sorgeberechtigten ein bestimmtes Recht, bestimmt sich die Gestaltung des Kindesnamens nach den Vorschriften dieses Rechts.

Die Erklärung zur Rechtswahl kann **vor** der Geburtsbeurkundung formlos erfolgen und ist dem Standesbeamten bei der Beurkundung der Geburt vorzulegen. Die Erklärung muss den Familiennamen, den das Kind erhalten soll, das Recht nach dem sich die Namensführung richten soll und die Unterschriften der Sorgeberechtigten enthalten.

Achtung: Ein einmal gewähltes Recht kann weitere Namenserklärungen notwendig machen, für die ggf. Formerfordernisse bestehen. Bitte setzen Sie sich in jedem Fall im Vorfeld Ihrer Vorsprache telefonisch mit dem Standesamt in Verbindung.

Welche Vorschriften bestehen zur Vornamensgebung eines Kindes?

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem ein Kind angehört. Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, erhalten Sie im Vorfeld der Geburtsbeurkundung Informationen über die Vornamensgebung für ein Kind bei den zuständigen Konsulaten. Die sorgeberechtigten Eltern erteilen dem Kind den Vornamen gemeinsam. Steht nur einem Elternteil die elterliche Sorge zu, so ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Bei Anwendung deutschen Rechts sind für Jungen nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Lässt ein Vorname Zweifel

über das Geschlecht des Kindes zu, so ist dem Kind ein weiterer, eindeutiger Vorname beizulegen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, können nicht gewählt werden.

Auch Vornamen, die unbekannt oder ungeläufig sind, müssen vom Standesamt auf die vorgenannten Kriterien hin überprüft werden. Sollte dies dem Standesamt nicht möglich sein, sind Geschlechtszugehörigkeit und Schreibweise des Vornamens von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Behilflich hierbei sind die ausländischen Konsulate oder die

Gesellschaft für Namenskunde e.V.

Universität Leipzig
Augustusplatz 9
04109 Leipzig

Telefon: 0190 / 887735 (1,86 Euro/Minute)

Fax: 0341 / 9737499

E-Mail: rodrig@rz.uni-leipzig.de

Gesellschaft für deutsche Sprache

Spiegelgasse 13
65183 Wiesbaden

Telefon: 0190 / 870065 (1,86 Euro/Minute)

Fax: 0611 / 9995530

Weitere Fragen zu Vornamen beantworten Ihnen die Mitarbeiter des Standesamtes gerne.

Kontakt

Standesamt Essen

Geburtenabteilung
Hollestr. 3
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88-33441 bis 88-33446

Fax: 0201 / 88-33481

E-Mail: geburten@einwohneramt.essen.de

Vaterschaftsanerkennung/Mutterschaftsanerkennung

Zu den wichtigsten Fragen über Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen hat das Standesamt Essen Ihnen Antworten zusammengestellt.

Welche Kinder können anerkannt werden?

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits ein Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt worden ist. Zum Kind einer verheirateten Mutter kann die Vaterschaft anerkannt werden, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wurde.

In welcher Form und wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

Die Anerkennung ist – zeitlich unbegrenzt – beim Jugendamt, bei einem Notar, beim Amtsgericht oder Standesamt möglich. Der Kindesvater benötigt einen gültigen Lichtbildausweis und sollte – falls ledig – seine Original-Geburtsurkunde oder – falls verheiratet – seine Familienbuchabschrift (bei Eheschließung im Ausland die Heiratsurkunde) vorlegen. Wenn die Vaterschaft nicht vor oder direkt bei der Geburtsanmeldung anerkannt wurde, kann dies jederzeit beim Jugendamt, einem Notar oder beim Standesamt nachgeholt werden. Beim **Standesamt** vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin mit Frau Werner, Hollestr. 3, Zimmer 207, Telefon 0201 / 88-33440. Dort erhalten Sie zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr auch telefonisch eine Beratung zu weiteren Fragen.

Beim **Jugendamt** ist keine Terminabsprache erforderlich. Öffnungszeiten des Jugendamtes: Montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Dienstags und donnerstags können Sie sich außerdem von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr vom Jugendamt telefonisch beraten lassen. Die Ansprechpartner beim Jugendamt, Kopstadtplatz 12, sind Frau Nitsch (Zimmer 402), Telefon 0201 / 88-51278, sowie Frau Basener und Frau Wünstel (Zimmer 401a), Telefon 0201 / 88-51628.

Der Vater des Kindes kann nur persönlich in öffentlich beurkundeter Form anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden, kann der Mann die Anerkennung widerrufen.

Besonderheiten und Voraussetzungen für die Anerkennung nach ausländischen Rechtsvorschriften erfragen Sie bitte im Vorfeld bei Ihrem Standesamt oder Jugendamt.

Welche Zustimmungen sind notwendig?

Die Mutter muss in öffentlich beurkundeter Form zustimmen. Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann nur selbst zustimmen, es bedarf jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Wird das Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes. Es bedarf dadurch keines gerichtlichen Verfahrens zur Anfechtung der Vaterschaft.

Sind der Vater oder die Mutter minderjährig, bedarf deren Anerkennung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (Betreuung, Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder der Mutter), informieren Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrem Standesamt.

Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

Die Anerkennung der Vaterschaft ist wirksam, wenn alle Formerfordernisse und Zustimmungserfordernisse erfüllt werden. Die Vaterschaft wird mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Unwirksam ist eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung. Anerkennung und Zustimmung zur Anerkennung dürfen nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden. Die vor der

Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden. Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Mutter wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils der Kindesmutter wirksam.

Welche Rechtsfolgen treten ein?

Durch die Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein. Nachdem die Vaterschaft wirksam geworden ist, können die Eltern erklären, gemeinsam die Sorge übernehmen zu wollen. Diese Erklärung ist jedoch nicht beim Standesamt, sondern nur beim Jugendamt oder einem Notar möglich. Geben die Eltern keine Erklärung ab, bleibt die elterliche Sorge nach Vaterschaftsanerkennung unverändert bei der Mutter. Ist der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher, ist ein nach dem 30.06.1993 geborenes Kind von Geburt an Deutscher. Ist die Mutter des Kindes Deutsche, behält das Kind den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat. Die alleinsorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters seinen Namen erteilen. Für ein ausländisches Kind, das infolge der Anerkennung durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, wird deutsches Namensrecht maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass sich der Name des Kindes ändert. (siehe auch „Hinweise zur Namensführung Neugeborener“ sowie „Namenserteilungen“)

Wann ist eine Mutterschaftsanerkennung notwendig?

Bestimmte ausländische Rechte sehen die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer Mutterschaftsanerkennung vor. Das Standesamt wird Sie entsprechend beraten, falls diese Erklärungsmöglichkeit für Sie in Frage kommt.

Kontakt

Standesamt Essen

Geburtenabteilung
Hollestr. 3
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88-33440

Fax: 0201 / 88-33481

E-Mail: geburten@einwohneramt.essen.de

Jugendamt Essen

Kopstadtplatz 12
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88 – 51278, 88 – 51235 oder 88 – 51628

Fax: 0201 / 88 – 51233

E-Mail: hermann.unkel@jugendamt.essen.de
werner.luebbering@jugendamt.essen.de
ursula.nitsch@jugendamt.essen.de
petra.basener@jugendamt.essen.de
britta.wuenstel@jugendamt.essen.de

Namenserteilungen

Zu den wichtigsten Fragen über die Möglichkeit einer Namenserteilung hat das Standesamt Essen Ihnen Antworten zusammengestellt.

Version 1

Sie leben mit einem neuen Partner in einer Ehe

Sie haben bereits Kinder aus einer Vorehe oder Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden und die in Ihrem gemeinsamen Haushalt leben

Ihr jetziger Ehepartner ist nicht der Elternteil dieser **minderjährigen** Kinder

Sie möchten, dass diese Kinder Ihren jetzt geführten Ehenamen tragen

oder

Version 2

Sie sind Elternteil eines **minderjährigen** Kindes

Vater und Mutter sind nicht miteinander verheiratet und in der Geburtsurkunde des Kindes verzeichnet

Sie haben erstmals das alleinige Sorgerecht für das Kind, ein gemeinsames Sorgerecht zwischen den Elternteilen hat bisher nie bestanden

Sie möchten, dass das Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erhält **oder** Sie möchten, dass das Kind Ihren Familiennamen, das heißt, den Familiennamen des jetzt allein sorgeberechtigten Elternteils erhält

Kontakt

Standesamt Essen

Geburtenabteilung
Hollestr. 3
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88-33440

Fax: 0201 / 88-33481

E-Mail: geburten@einwohneramt.essen.de

Namenserteilung – Version 1

Sie leben mit einem neuen Partner in einer Ehe

Sie haben bereits Kinder aus einer Vorehe oder Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden und die in Ihrem gemeinsamen Haushalt leben

Ihr jetziger Ehepartner ist nicht der Elternteil dieser **minderjährigen** Kinder

Sie möchten, dass diese Kinder Ihren jetzt geführten Ehenamen tragen

Falls die Kinder nachweislich im gemeinsamen Haushalt der neuen Ehe leben, können sie – unabhängig davon, ob ein alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht mit dem geschiedenen Partner bzw. dem Kindesvater besteht – Ihren Ehenamen erhalten (oder einen Doppelnamen, der sich aus Ihrem jetzigen Ehenamen und dem zur Zeit geführten Namen der Kinder zusammensetzt). Dies ist durch eine sogenannte „Namenserteilung“ möglich.

Durch eine Namenserteilung bleiben Verwandtschaft, Staatsangehörigkeit, Unterhalt und Erbrecht, sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Sobald die Namenserteilung wirksam ist, darf das Kind nur noch den neu erworbenen Namen führen. Die Namenserteilung wird wirksam, sobald das Standesamt, bei dem das Geburtsbuch des Kindes geführt wird, die Erklärung entgegennimmt.

Die Namenserteilung ist eine öffentliche Beurkundung, die bei persönlicher Anwesenheit der Eheleute durch den Standesbeamten oder einen Notar vorgenommen wird. Die Namenserteilung bedarf, wenn das Kind noch den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils führt, oder wenn ein gemeinsames Sorgerecht mit dem anderen Elternteil besteht, der Einwilligung dieses Elternteils. Erfolgt diese Einwilligung nicht, kann das Familiengericht eingeschaltet werden. Dort kann durch einen Beschluss die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzt werden. Die Namenserteilung bedarf ebenfalls der Einwilligung des Kindes, wenn es älter als 5 Jahre ist. Alle Einwilligungserklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Eine Namenserteilung ist unter den o.g. Voraussetzungen mehrfach möglich, während einer bestehenden Ehe des sorgeberechtigten Elternteils allerdings nur einmal.

Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

Bitte wenden Sie sich zur Terminabsprache bzw. Absprache weiterer vorzulegender Urkunden an Ihr zuständiges Standesamt. Dort wird man Ihnen weitere Fragen beantworten und klären, welche Voraussetzungen speziell für die von Ihnen gewünschte Namenserteilung vorliegen.

Namenserteilung – Version 2

Sie sind Elternteil eines **minderjährigen** Kindes

Vater und Mutter sind nicht miteinander verheiratet und in der Geburtsurkunde des Kindes verzeichnet

Sie haben erstmals das alleinige Sorgerecht für das Kind, ein gemeinsames Sorgerecht zwischen den Elternteilen hat bisher nie bestanden

Sie möchten, dass das Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erhält **oder** Sie möchten, dass das Kind Ihren Familiennamen, das heißt, den Familiennamen des jetzt allein sorgeberechtigten Elternteils erhält

Auch hier besteht die Möglichkeit der Namensänderung des Kindes durch eine sogenannte Namenserteilung.

Durch eine Namenserteilung bleiben Verwandtschaft, Staatsangehörigkeit, Unterhalt und Erbrecht, sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Sobald die Namenserteilung wirksam ist, darf das Kind nur noch den neu erworbenen Namen führen. Die Namenserteilung wird wirksam, sobald das Standesamt, bei dem das Geburtenbuch des Kindes geführt wird, die Erklärung entgegennimmt.

Die Namenserteilung ist eine öffentliche Beurkundung, die bei persönlicher Anwesenheit der Eltern durch den Standesbeamten oder einen Notar vorgenommen wird. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils sowie der Einwilligung des Kindes, wenn es älter als 5 Jahre ist. Alle Einwilligungserklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

Bitte wenden Sie sich zur Terminabsprache bzw. Absprache weiterer vorzulegender Urkunden an Ihr zuständiges Standesamt. Hier wird man Ihnen weitere Fragen beantworten und klären, welche Voraussetzungen speziell für die von Ihnen gewünschte Namenserteilung vorliegen.

Wenn Sie weitere Fragen haben:

Standesamt Essen

Hollestr. 3
45127 Essen

Telefon: 0201 / 88 – 33440
Fax: 0201 / 88 – 33481
E-Mail: geburten@einwohneramt.essen.de

Jugendamt Essen

Kopstadtplatz 12
45127 Essen

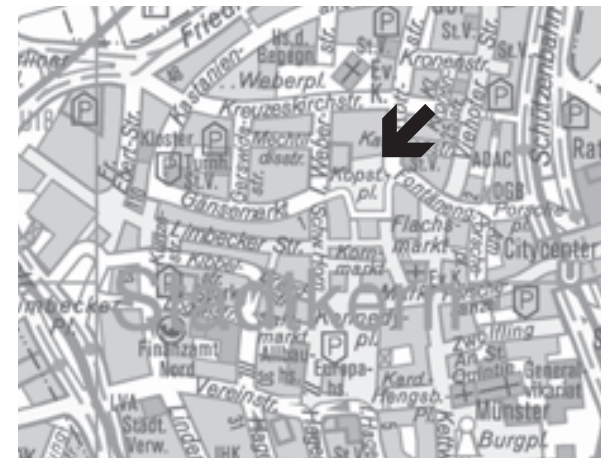
Telefon: 0201 / 88 – 51278, 88-51235 oder 88 – 51628
Fax: 0201 / 88 – 51233
E-Mail: hermann.unkel@jugendamt.essen.de
werner.luebbering@jugendamt.essen.de
ursula.nitsch@jugendamt.essen.de
petra.basener@jugendamt.essen.de
britta.wuenstel@jugendamt.essen.de

Und so erreichen Sie uns:

Standesamt Essen, Hollestr. 3, 45127 Essen



Jugendamt Essen, Kopstadtplatz 12, 45127 Essen



Notizen: